



## Regelplan D I/7

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

**a) Querabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 5 m  
 Verziehungmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

**b) Längsabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 18 m

**c) Querabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 5 m  
 Verziehungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake  
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

**d) Verschwenkung**  
 durch Leitbaken Abstand 9 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

**e) Verschwenkung: links 1:10**

**\*\*) Längsabspernung**  
 Leitbaken Abstand 18 m  
 [ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) [ ] keine Verschwenkungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwenkung bei +700 m

*Wenn die Verschwenkung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwenkungstafeln verzichtet werden.*

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext